

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Oktober 1954

Nummer 65

Datum	Inhalt	Seite
30. 9. 54	Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften zum Schutze gegen Tierseuchen	323
	Bekanntmachungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
8. 9. 54	Betrifft: Genehmigung einer Oberleitungsomnibuslinie von Wanlo (Markt) nach Rheydt	323
23. 9. 54	Betrifft: Genehmigung einer Oberleitungsomnibuslinie von Neulerbeck über Lerbeck (Kirche) nach Lerbeck (Eirmündung Dorfstraße in die Hausberger Straße)	324
27. 9. 54	Bekanntmachung des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Errichtung des Heimarbeiterschusses für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe	324

Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften zum Schutze gegen Tierseuchen.

Vom 30. September 1954.

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird verordnet:

§ 1

Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, Vorschriften der im § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes genannten Art innerhalb der Schranken dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. September 1954.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:
In Vertretung: Dr. Wegener.

— GV. NW. 1954 S. 323.

Bekanntmachungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 8. September 1954.

Betrifft: Genehmigung einer Oberleitungsomnibuslinie von Wanlo (Markt) nach Rheydt.

Auf Grund des Antrages vom 2. Februar 1954 und des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens wird hiermit der Unternehmerin Stadt Rheydt (Stadtwerke) in Rheydt auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Oberleitungsomnibussen von Wanlo (Markt) nach Rheydt über Landstr. 368 — Wickrathberg — Wickrathberger Str. — Wickrath — Beckrather Str. — Odenkirchener Str. — Bismarckallee — Poststr. — Rheydter Str. mit Wendeschleife Wickrath (Poststr./Ecke Hauptstr.) — Poststr. — Rheindahlener Str. — Sandstr. — Wickrathhahner Str. — Beckrather Str. und von hier in die durchlaufende Obusstrecke Wanlo—Rheydt auf die Dauer von 30 Jahren unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des P.BefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 P.BefG eine Frist bis zum 31. Dezember 1954 gesetzt.
6. Die Genehmigung wird erteilt unter dem Vorbehalt ihrer Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauvorhabens. Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Zustimmung der Genehmigungsbehörde auf Grund einer örtlichen Prüfung der Obusanlage. Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig unter Vorlage der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Erstuntersuchung der Fahrzeuge (§ 78 BOKraft) anzuzeigen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Für diese Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von 300 DM erhoben.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Im Auftrage: Schaaß.

— GV. NW. 1954 S. 323.

Düsseldorf, den 23. September 1954.

Betrifft: Genehmigung einer Oberleitungsomnibuslinie von Neulerbeck über Lerbeck (Kirche) nach Lerbeck (Einnündung Dorfstraße in die Hausberger Straße).

Auf Grund des Antrages vom 10. März 1954 und des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens wird hiermit dem Unternehmen Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH. in Herford auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Oberleitungsomnibussen von Neulerbeck nach Lerbeck (Einnündung Dorfstraße in die Hausberger Straße) über Lerbeck (Kirche) als Erweiterung der am 16. Dezember 1953 — IV 3/d — genehmigten Oberleitungsomnibuslinie von Minden (Ecke Kaiser- und Hausberger Straße) nach Vennebeck (Oristell Hitzwold) über Hausberger Straße — Neesen — Neulerbeck — Hausberge — Holzhausen — Amorkamp bis 31. Dezember 1954 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des P.BefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 P.BefG eine Frist bis zum 31. Dezember 1954 gesetzt.

6. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt ihrer Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauplanes erteilt. Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Zustimmung der Genehmigungsbehörde auf Grund einer örtlichen Prüfung der Oberleitungsanlage. Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Für diese Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von 50 DM erhoben.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Im Auftrage: Dr. I l g n e r.

— GV. NW. 1954 S. 324.

Bekanntmachung des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Errichtung des Heimarbeitsausschusses für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe.

Nach Vereinbarung der Obersten Arbeitsbehörden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen errichte ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit auf Grund des § 4 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) den

Heimarbeitsausschuß für das Holz- und
Schnitzstoffgewerbe

auf Überlandesebene mit dem Sitz in Minden (Westf.).

Der Ausschuß hat folgenden Zuständigkeitsbereich:

sachlich: das gesamte Holz- und Schnitzstoffgewerbe (die Anfertigung von Möbeln, von Haus- und Küchengeräten, von Krippen oder Figuren aller Art und sonstigen Gegenständen aus Holz sowie das Schneiden von Korken),

persönlich: die in Heimarbeit Beschäftigten,

räumlich: die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: Heimarbeitsausschuß für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe, Minden (Westf.), Gewerbeaufsichtsamt.

Düsseldorf, den 27. September 1954.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Plat t e.

— GV. NW. 1954 S. 324.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.